

Einwohnergemeinde Thayngen



**Reglement
der Wasserversorgung
Thayngen**

Inhaltsverzeichnis

I Allgemeine Bestimmungen, Verwaltung

- Art. 1 Rechtsform und Aufgabe
- Art. 2 Aufsicht und Verwaltung
- Art. 3 Rechnungsführung
- Art. 4 Geschäfte und Kompetenzen

II. Wasserabgabe

- Art. 5 Pflicht zur Wasserabgabe / Anschlussrecht
- Art. 6 Industrielle Anlagen / Wassermotoren / Abgabe von Trinkwasser zu Kühlzwecken / Abgabe von Trinkwasser für private Schwimmbäder / Bauwasser
- Art. 7 Wasserabgabe / Lieferbeschränkungen / Bekanntgabe von Unterbrüchen / Meldung von Störungen / Einschränkungen
- Art. 8 Schutzmassnahmen / Schadenhaftung

III. Einrichtungen des Werkes

- Art. 9 Bedienung
- Art. 10 Hydranten
- Art. 11 Durchleitungsrechte
- Art. 12 Wassermesser
- Art. 13 Wassermesserstandort
- Art. 14 Prüfung der Wassermesser

IV. Bezugsverhältnis

- Art. 15 Rechtslage
- Art. 16 Abonnement
- Art. 17 Haftung
- Art. 18 Handänderungen
- Art. 19 Kündigung -

V Leitungsnetz

- Art. 20 Hauptleitungen
- Art. 21 Anschlussgebühr
- Art. 22 Anschlussbegehren
- Art. 23 Anschlussbewilligung
- Art. 24 Hauszuleitungen
- Art. 25 Hauszuleitungsschieber
- Art. 26 Verbindungsleitungen
- Art. 27 Eigentum und Unterhalt der Hauszuleitungen
- Art. 28 Änderungen bestehender Anlagen
- Art. 29 Verbindung mit privaten Wasserversorgungsanlagen

VI. Hausinstallationen

- Art. 30 Erstellung und Unterhalt
- Art. 31 Berechtigung zum Installieren
- Art. 32 Anmeldung
- Art. 33 Prüfung und Abnahme
- Art. 34 Kontroll- und Haftpflicht

VII. Messung und Verrechnung

- Art. 35 Wasserverbrauch / Rechnungsstellung
- Art. 36 Vorauszahlung / Sicherstellung / Differenzen
- Art. 37 Fehlgang oder Stillstand eines Wassermessers
- Art. 38 Wasserverluste in der Hausinstallation des Abonnenten

VIII. Tarife

- Art. 39 Tarife

IX. Wasserentzug

- Art. 40 Wasserentzug
- Art. 41 Einsprachen
- Art. 42 Zuwiderhandlungen

X. Schlussbestimmung

- Art. 43 Inkraftsetzung

I. Allgemeine Bestimmungen, Verwaltung

Art. 1

Rechtsform und Aufgabe

Die Wasserversorgung Thayngen bildet ein selbständiges Unternehmen der Einwohnergemeinde Thayngen und wird nach kaufmännischen Prinzipien unter Aufsicht des Gemeinderates geführt und verwaltet. Der Wasserversorgung Thayngen obliegt die Versorgung des Gemeindegebietes mit einwandfreiem Trinkwasser. Sie sorgt gleichzeitig für die ständige Bereitstellung einer genügenden Wassermenge zu Feuerlöschzwecken.

Art. 2

Aufsicht und Verwaltung

Zur Verwaltung und Beaufsichtigung der Wasserversorgung besteht eine Betriebskommission (in der Folge Wasserkommission genannt), die vier Mitglieder zählt. Ihr gehören zwei Mitglieder des Gemeinderates, der Zentralverwalter sowie der Gemeindebauführer an. Der gemeinderätliche Referent (Wasserreferent) führt den Vorsitz der Wasserkommission und steht der Wasserversorgung Thayngen vor.

Art.3

Rechnungsführung

Die Rechnungsführung der Wasserversorgung Thayngen ist Sache der Zentralverwaltung Thayngen.

Art. 4

Geschäfte und Kompetenzen

Die Geschäfte und Kompetenzen der Wasserkommission sind hauptsächlich folgende:

- a) Betrieb und Überwachung der gesamten Wasserversorgungsanlagen, einschliesslich Privatleitungen.
- b) Voruntersuchungen und Antragstellung über die Erweiterung der Anlage und grössere Reparaturen
- c) Ausführung von Beschlüssen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates
- d) Antragstellung über die Erhebung von Wasserzinsen, Anschlussgebühren und Kostenbeiträgen
- e). Aufstellung von Installations- und Konzessionsvorschriften
- f) Antragstellung über Abgabe oder Entzug von Wasser und Strafmassnahmen
- g) Aufstellung und Besprechung des jährlichen Voranschlages
- h) Antragstellung betreffend Änderungen des Reglements

II. Wasserabgabe

Art. 5

a) Pflicht zur Wasserabgabe

Die Beschaffung und Verteilung von gesundem Trink- wie auch Gebrauchswasser in ausreichender Menge ist eine der wichtigsten Aufgaben der öffentlichen Gesundheitspflege. Die Wasserversorgung Thayngen bezweckt daher die Abgabe von Quell- und Grundwasser an die Abonnenten der Gemeinde Thayngen. Darüber hinaus wird auch für öffentliche Zwecke (Brandbekämpfung) sowie industrielle, gewerbliche, landwirtschaftliche und vorübergehende Zwecke, bei Bauten usw., Wasser abgegeben. Die Trinkwasserabgabe geht den übrigen Bezugsarten voraus.

b) Anschlussrecht

Jedem Grundbesitzer kann Wasser in seine Liegenschaft abgegeben werden, sobald die öffentliche Leitung in der nächstgelegenen Strasse erstellt ist. Verlängerungen des Hauptnetzes werden nur unter Garantierung einer angemessenen Verzinsung und Amortisation der Baukosten ausgeführt.

Die Wasserversorgung ist zur Wasserabgabe nur verpflichtet, soweit die Druckverhältnisse resp. die Höhenlage der anzuschliessenden Objekte es gestatten.

Art. 6

Verwendungszweck

a) Industrielle Anlagen

Eigentümer industrieller Anlagen können bei grossem Bedarf verpflichtet werden, selbst für die Beschaffung ihres Gebrauchswassers zu sorgen.

b) Wassermotoren

Für motorische Zwecke, z. B. Zentrifugen und dergleichen, wird kein Wasser abgegeben. Bestehende Anlagen sind bis auf weiteres gestattet. Der Umbau auf elektrischen Antrieb kann jedoch von der Wasserversorgung Thayngen zu Lasten des Eigentümers verlangt werden, falls sich Schwierigkeiten in der Wasserversorgung ergeben.

c) Abgabe von Trinkwasser zu Kühlzwecken

Trinkwasser zu Kühlzwecken wird nur abgegeben, wenn nachweisbar andere Hilfsmittel nicht zweckmässig dienen können.

Für die Abgabe von Trinkwasser für Kühlzwecke, insbesondere Klimaanlage, ist eine schriftliche Bewilligung einzuholen. Für grössere Klimaanlage kann die Wasserabgabe begrenzt werden. Bei Wasserknappheit sind die Klimaanlage allgemein zu drosseln oder auf Weisung der Wasserversorgung Thayngen ausser Betrieb zu setzen.

Die Berieselung von Dächern, Fenstern und anderen Bauteilen mit Wasser aus den Anlagen der Wasserversorgung Thayngen ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen können bei besonderen Verhältnissen für eine beschränkte Zeitdauer bewilligt werden.

d) Abgabe von Trinkwasser für private Schwimmbäder

Für die Abgabe von Wasser für private Schwimmbäder ist eine schriftliche Bewilligung einzuholen. Bei Wasserknappheit ist der Wasserbezug allgemein zu drosseln oder auf Weisung der Wasserversorgung Thayngen gänzlich einzustellen.

e) Bauwasser

Die Abgabe von Bauwasser erfolgt auf Rechnung und Verantwortung des Liegenschaftseigentümers bzw. des Bauherrn. Die Bauwassergebühr wird vom Gemeinderat festgelegt und dem Bauherrn verrechnet. Der Bezug von Bauwasser darf nicht über Anschlüsse an Hydranten erfolgen.

Art. 7

a) Wasserabgabe, Lieferbeschränkungen

Die Wasserabgabe ist eine ununterbrochene. Die Wasserversorgung Thayngen über nimmt jedoch durch die Abgabe von Wasser an Abonnenten keine Verpflichtung für Schadenersatz bei allfälligen Unterbrechungen des Wasserzuflusses durch Betriebsstörungen, Reparaturen, Erstellen von neuen Anschlüssen oder in Fällen ungenügender Deckung des Bedarfs, auch erfolgt dadurch keine Ermässigung des Wasserzinses. Ebenso übernimmt sie für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung, Härte, Temperatur und den konstanten Druck des Wassers keine Verpflichtungen.

b) Bekanntgabe von Unterbrüchen, Meldung von Störungen

Voraussehbare Einschränkungen und Wasserabstellungen werden den Abonnenten nach Möglichkeit vorher angezeigt. Störungen sind dem Bauamt unverzüglich zu melden, und dieses sorgt für deren raschmögliche Behebung. Bei Brandausbruch steht die ganze Wasserversorgungsanlage der Feuerwehr zur Verfügung, jeder anderweitige Verbrauch ist auf das Notwendigste zu beschränken.

c) Einschränkungen

Die Wasserversorgung hat das Recht, falls der Grundwasserstrom oder die Quellen eine quantitative Einbusse erleiden sollten, die ihr gut scheinenden Massnahmen zu treffen, um einem unnötigen Verbrauch vorzubeugen oder Einschränkungen im Wasserverbrauch anzuordnen.

Art.8

a) Schutzmassnahmen

Die Abonnenten haben von sich aus alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um direkte oder indirekte Schäden und Unfälle bei Druckschwankungen oder Lieferunterbrüchen zu verhüten.

b) Schadenhaftung

Die Haftung der Wasserversorgung Thayngen ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. Für Schäden, die an und durch Leitungen und Einrichtungen entstehen, die nicht ihr Eigentum sind.
2. Für Schäden, die auf Handlungen oder Unterlassungen von Drittpersonen zurück zuführen sind.

III. Einrichtungen der Wasserversorgung Thayngen

Art. 9

Bedienung

Die im Eigentum der Wasserversorgung Thayngen stehenden Einrichtungen, wie Haupt- und Zuleitungsschieber sowie Hydranten usw., dürfen, von Notfällen abgesehen, nur von den eigenen Organen bedient werden. Hydranten und Schieber müssen jederzeit gut zugänglich sein.

Art. 10

Hydranten

Hydranten dienen in erster Linie zu Feuerlöschzwecken. Eine andere Benützung bedarf der Bewilligung des Bauamtes. Für die Hydranten-Bedienung wird durch das Bauamt eine Anleitung abgegeben. Es können nur vom Bauamt bezeichnete Hydranten benützt werden.

Art. 11

Durchleitungsrechte

a) Jeder Grund- oder Hauseigentümer, der Abonnent der Wasserversorgung Thayngen ist oder wird, gestattet der Wasserversorgung die Leitungsführung in und durch seine Grundstücke sowie das Anbringen von Schieber- und Hydranten tafeln und ähnlichen Kennmarken auf seinem Privateigentum, wobei seinen allfälligen Wünschen nach Möglichkeit Rechnung zu tragen ist. Ebenso gestattet er der Wasserversorgung, für die Bedienung der Schieber, Hydranten usw. sowie zur Vornahme von Reparaturen und Änderungen an dieser Leitung das Grundstück zu betreten.

Durchleitungsrechte sowie Kulturschäden werden angemessen vergütet.

b) Die Mitbenützung einer Zuleitung eines Nachbarn darf ohne zwingende Gründe nicht verweigert werden.

c) Werden Hauptleitungen in Privatgrundstücken verlegt, soll eine bezügliche Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen werden (Art. 691 ZGB). Die Kosten werden von der Wasserversorgung übernommen.

Art. 12

Wassermesser

Die Wasserversorgung Thayngen liefert die erforderlichen Wassermesser zur Bestimmung des Wasserverbrauchs gegen entsprechende Mietgebühr. Sie besorgt deren Unterhalt und die periodische Revision auf eigene Kosten. Die Abonnenten haften für Beschädigungen, die nicht auf normale Abnützung zurückzuführen sind. Erdungsleitungen an Wasserleitungen und Wassermesser dürfen nicht entfernt werden, da sonst Lebensgefahr besteht.

Art. 13

Wassermesserstandort

Die Wasserversorgung Thayngen bestimmt, wo und wie die Wassermesser anzubringen sind.

Art. 14

Prüfung der Wassermesser

Der Abonnent hat das Recht, die Prüfung eines Wassermessers zu verlangen, wenn sich Zweifel über dessen richtigen Gang ergeben. Zeigt sich, dass die Fehlergrenze von $\pm 5\%$ überschritten wird, trägt die Wasserversorgung Thayngen die Kosten für die Prüfung, andernfalls gehen sie zu Lasten des betreffenden Abonnenten. In Streitfällen ist der Befund des Eidgenössischen Amtes für Mass und Gewicht massgebend. Jede Veränderung oder Manipulation von Unbefugten an den Wassermessern ist unter sagt.

IV. Bezugsverhältnis

Art. 15

Rechtsgrundlage

Die Tatsache des Wasserbezuges gilt als Anerkennung des vorliegenden Reglements und der jeweiligen Vorschriften und Tarife.

Art. 16

Abonnement

Abonnent im Sinne dieser Vorschriften ist der Eigentümer der Liegenschaft oder der Baurechtsinhaber. Mieter und Pächter können normalerweise nicht Abonnenten sein.

Art. 17

Haftung

Für die aus der Wasserlieferung entstehenden Verpflichtungen haftet der Grundeigentümer oder der Baurechtsinhaber der betreffenden Liegenschaft, vorbehalten bleiben allfällige für Gewerbe, Industrie und vorübergehenden Wasserbezug getroffene besondere Abmachungen.

Art. 18

Handänderungen

Handänderungen von Liegenschaften sowie alle Änderungen, die irgendeinen Einfluss auf das Bezugsverhältnis haben können, hat der bisherige Abonnent der Zentralverwaltung der Einwohnergemeinde Thayngen unverzüglich schriftlich mit zuteilen. Bis dahin haftet der frühere Eigentümer für alle gegenüber der Wasserversorgung bestehenden Pflichten. Der neue Eigentümer tritt unter Vorbehalt an derer Abrede mit der Wasserversorgung Thayngen in die Rechtsstellung seines Vorgängers ein.

Art. 19

Kündigung

Das Bezugsverhältnis zwischen Abonnent und Wasserversorgung kann, sofern nichts anderes vereinbart ist, mit einer Frist von mindestens zwei Wochen gekündigt werden. Nach Aufhebung des Bezugsverhältnisses wird die Wasserlieferung eingestellt und der Abstellhahn plombiert. Der Anschluss an die Hauptwasserleitung kann, sofern die Wasserversorgung dies als notwendig erachtet, auf Kosten des Abonnenten abgebrochen werden.

V. Leitungsnetz

Art. 20

Hauptleitungen

Hauptleitungen sind diejenigen Leitungen des Verteilnetzes, die dem Anschluss mehrerer Zuleitungen dienen. Hauptleitungen samt Hydrantenanlagen werden auf Kosten der Wasserversorgung erstellt und in der Regel nur in Staats-, Gemeinde- und Quartierstrassen, die nach den Vorschriften der Gemeinde erstellt werden, ein gelegt. In Flurwegen und Privatstrassen werden durch die Wasserversorgung normalerweise keine Hauptleitungen und Hydrantenanlagen erstellt.

Art. 21

Anschlussgebühr

Für jeden neuen Anschluss an das Wasserleitungsnetz hat der Grundeigentümer resp. der Bauherr eine einmalige Anschlussgebühr zu entrichten.

Bei Um- oder Anbauten kann ein entsprechender Leistungsbeitrag erhoben werden.

Art. 22

Anschlussbegehren

Begehren um Anschluss an das Wasserleitungsnetz sind mit genauen Angaben über die Verwendung des Wassers schriftlich mit der Baueingabe einzureichen. Dem Gesuch ist ein Auszug aus dem Leitungskataster mit eingezeichnetem, gewünschtem Anschlusspunkt an die Hauptleitung sowie ein schematischer Hausinstallationsplan beizulegen.

Vor Genehmigung des Anschlusses und erteilter Aufbruchbewilligung dürfen keine Grabarbeiten im öffentlichen Grunde vorgenommen werden.

Art. 23

Anschlussbewilligung

Die Bewilligung zum Anschluss an die Wasserversorgung wird vom Gemeinderat erteilt und mit den erforderlichen Bedingungen schriftlich bekannt gegeben. Die Gültigkeit der Bewilligung ist auf ein Jahr befristet.

Art. 24

Hauszuleitungen

Die Hauszuleitungen erstrecken sich von der Anschlussstelle an die Hauptleitung bis zum Anschlusshahn bzw. bis zum Wassermesser. Die Erstellung solcher Leitungen, einschliesslich dem Anschluss an das Hauptleitungsnetz, darf nur durch konzessionierte Installateure erfolgen, wobei das Bauamt Führung, Querschnitt und weitere Details der Hauszuleitung bestimmt. Den Wünschen des Grund- und Hauseigentümers wird, soweit sie sich technisch und wirtschaftlich rechtfertigen lassen, entsprochen.

Art. 25

Hauszuleitungsschieber

In der Hauszuleitung ist unmittelbar nach der Anschlussstelle an die Hauptleitung ein Schieber einzubauen. Der Standort (Strasse, Trottoir oder Vorplatz) des Schiebers wird vom Bauamt bestimmt.

Art 26

Verbindungsleitungen

Die Wasserversorgung Thayngen bewilligt für jedes Bauobjekt nur einen Wasseranschluss. Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen, zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden sind durch den Eigentümer zu erstellen. Der Anschluss solcher Verbindungsleitungen hat nach dem Wassermesser zu erfolgen.

Art. 27

Eigentum und Unterhalt der Hauszuleitungen

Die Kosten der Hauszuleitungen von der Hauptleitung bis und mit dem Abstellhahn im Gebäude fallen zu Lasten des Hauseigentümers. Die Leitung bleibt in dessen Eigentum, und er ist in jedem Fall für den Unterhalt verantwortlich.

Art. 28

Änderungen bestehender Anlagen

Muss aus irgendwelchen Gründen eine bestehende Hauszuleitung verstärkt, verlegt oder in Bezug auf Lage, Eingrabetiefe usw. verändert werden, so ist dem Bauamt unverzüglich Meldung zu erstatten. Der Verursacher der Änderung hat für die entstehenden Kosten vollumfänglich aufzukommen.

Art. 29

Verbindung mit privaten Wasserversorgungsanlagen

Die Verbindung von privaten Wasserversorgungsanlagen mit den Anlagen der Wasserversorgung Thayngen, einschliesslich der daran angeschlossenen Hausinstallationen, ist nur mit dem schriftlichen Einverständnis der Wasserversorgung Thayngen gestattet.

VI. Hausinstallationen

Art. 30

Erstellung und Unterhalt

Der Hauseigentümer ist dafür verantwortlich, dass die Hausinstallationen nach den Leitsätzen für die Erstellung von Wasserinstallationen des Schweizerischen Vereins von Gas- und Wasserfachmännern sowie den Vorschriften in diesem Reglement erstellt und unterhalten werden.

Alle Installationen und Apparate sind so aufzuführen, dass sie dem möglichen Höchstdruck standhalten. Für Schäden infolge Druckumstellungen, die auf unsachgemässe und schadhafte Installation oder auf unrichtige Wahl der Apparate zurückzuführen sind, ist die Wasserversorgung Thayngen nicht schadenersatzpflichtig.

Bei Frostgefahr sind gefährdete Leitungen und Wassermesser zu entleeren. Der Abonnent haftet für allen durch Frost sowie durch sein Verschulden verursachten Schaden.

Art. 31

Berechtigung zum Installieren

Alle Einrichtungen nach der Anschlussstelle an das Hauptleitungsnetz dürfen nur von Installationsfirmen, die im Besitze der Bewilligung der Wasserversorgung Thayngen sind, erstellt, unterhalten, verändert und erweitert werden. Fachleute, welche die Ausführung von Wasserleitungen und Installationen übernehmen wollen, haben vom Gemeinderat eine Konzession einzuholen.

Art. 32

Anmeldung

Der Installateur hat die Neuerstellung sowie grössere Änderungen oder Ergänzungen von Hausinstallationen dem Bauamt vorgängig schriftlich anzuzeigen und die Fertigstellung zu melden.

Art. 33

Prüfung und Abnahme

Eine in den Erdboden verlegte neue Leitung darf erst in Betrieb genommen werden, nachdem sie unter Aufsicht des Bauamtes auf einen Druck von mindestens 12 Atmosphären geprüft und die Installation kontrolliert worden ist. Solche Leitungen sind vom Bauamt vor dem Eindecken einmessen zu lassen.

Die Inbetriebnahme einer Hausinstallation darf erst erfolgen, wenn die Anlagen vom Bauamt geprüft und abgenommen worden sind.

Die Abnahme einer Installation kann verweigert werden, wenn die vorgenommenen Arbeiten nicht fachgemäss und unter Verwendung von unzuverlässigem Material ausgeführt worden sind.

Art. 34

Kontroll- und Haftpflicht

Die Organe der Wasserversorgung Thayngen haben das Recht, Zuleitungen und Einrichtungen in Gebäuden, die mit dem öffentlichen Wasserleitungsnetz in Verbindung stehen, zu kontrollieren.

Durch die Kontrolle oder Abnahme der Hausinstallationen durch die Wasserversorgung Thayngen wird die Haftpflicht des Installateurs und des Eigentümers der Haus Installation gegenüber der Wasserversorgung Thayngen und gegenüber Dritten nicht eingeschränkt. Ebenso besteht kein Regressrecht des Installateurs gegenüber der Wasserversorgung.

VII. Messung und Verrechnung

Art. 35

a) Wasserverbrauch

Für die Feststellung des Wasserverbrauchs sind grundsätzlich die Angaben des Wassermessers massgebend. Das Ablesen des Wassermessers erfolgt jährlich im September; für Grossverbraucher über 10 000 m halbjährlich oder nach vertraglicher Abmachung durch die Wasserversorgung.

b) Rechnungsstellung

Der Wasserbezug wird durch die Zentralverwaltung in Rechnung gestellt und ist innert 30 Tagen rein netto zu bezahlen.

Art. 36

a) Vorauszahlung / Sicherstellung

Die Wasserversorgung Thayngen ist berechtigt, Vorauszahlung oder Sicherstellung zu verlangen.

b) Differenzen

Allfällige Beanstandungen des Wasserzinses sind innerhalb von 20 Tagen seit Zustellung der Rechnung bei der Zentralverwaltung Thayngen anzubringen.

Art. 37

Fehlgang oder Stillstand eines Wassermessers

Bei festgestellter Fehlanzeige eines Wassermessers über die zulässige Toleranz hinaus (Art. 14) wird der Wasserbezug soweit möglich auf Grund der daraufhin erfolgten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nach Prüfung nicht bestimmen, wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Abonnenten von der Wasserversorgung Thayngen festgelegt. Dabei ist bei bestehenden Anlagen vom Verbrauch in der gleichen Zeitperiode des Vorjahres unter Berücksichtigung allfällig eingetretener Veränderungen der Betriebsverhältnisse auszugehen. -

Art. 38

Wasserverluste in der Hausinstallation des Abonnenten

Treten in einer Hausinstallation Wasserverluste durch Leitungsbruch oder unrichtiges Funktionieren von Apparaten auf, so hat der Abonnent keinen Anspruch auf Reduktion des durch den Wassermesser registrierten Wasserverbrauches.

VIII. Tarife

Art. 39

Die Tarife und Gebühren werden durch besonderen Beschluss geregelt. (Tarifblatt)

IX. Wasserentzug

Art. 40

Wasserentzug

Die Wasserversorgung Thayngen ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die weitere Wasserlieferung an Abonnenten, ausser in den in diesem Reglement bereits erwähnten Gründen, einzustellen, wenn der Abonnent:

- a) den Wasserzins nicht bezahlt,
- b) die Leitsätze für Erstellung von Wasserinstallationen oder die Vorschriften der Wasserversorgung Thayngen missachtet;
- c) bei normalem Gebrauch die Anlagen und den Betrieb der Wasserversorgung Thayngen oder die Einrichtungen anderer Wasserabonnenten störend beeinflusst,
- d) die Arbeiten von Firmen oder Personen ausführen lässt, die nicht im Besitze einer Installationsbewilligung der Wasserversorgung Thayngen sind,
- e) die Anerkennung dieses Reglements oder der Tarife verweigert,
- f) rechts- und tarifwidrig Wasser bezieht,
- g) Anschlussgebühren gemäss Art. 21 nicht ordnungsgemäss bezahlt,
- h) den Organen der Wasserversorgung Thayngen den Zutritt zu seinen Anlagen verweigert oder verunmöglicht.

Die Einstellung der Wasserabgabe befreit den Abonnenten weder von der Zahlungspflicht noch von der Erfüllung aller übrigen Verbindlichkeiten gegenüber der Wasserversorgung Thayngen und begründet keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

Für zusätzliche Umtriebe und Gänge ist die Wasserversorgung berechtigt, eine Gebühr zu erheben.

Art. 41

Einsprachen

Einsprachen gegen die Wasserversorgung Thayngen sind innert 20 Tagen seit bekannt werden des Beschwerdegrundes schriftlich an den Gemeinderat einzureichen.

Art. 42

Zuwiderhandlungen

Gegen Fehlbare, die gegen die Bestimmungen des vorliegenden Reglements oder allfällige weitere Vorschriften der Wasserversorgung Thayngen verstossen, kann der Gemeinderat Ordnungsbussen bis zum Betrage von Fr. 100.- aussprechen. In schweren Fällen bleibt die strafrechtliche Verfolgung vorbehalten.

X. Schlussbestimmung

Art. 43

Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt nach der Annahme durch die Gemeindeversammlung und Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 1975 in Kraft und hebt alle bisherigen Bestimmungen und Reglemente auf.

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 11. Dezember 1974

Namens der Einwohnergemeinde:

Der Präsident: W. Stamm

Der Aktuar: K. Stocker

Vom Regierungsrat genehmigt gemäss Regierungsratsbeschluss vom 4. März 1975

Der Staatsschreiber: Dr. P. Uehlinger